Zulassung von Fahrzeugen		VR 7.7
	Anschleppen	Abschleppen
Definition:	Ziehen eines Kraftfahrzeuges zur Inbetriebnahme als Kraftfahrzeug	Ziehen eines betriebsunfähigen Kfz von der Straße oder vom Abstellplatz zum nächsten Ziel: z. B zur nächsten geeigneten Werkstatt - zur Autoverwertung - zu einem geeigneten Abstellplatz - zur Wohnung des Käufers Die Strecke darf dabei 50 km nicht überschreiten. Ausnahme: bis zum Heimatstandort des Kfz 100 km Wird diese Strecke überschritten, liegt ein Schleppen
		ohne Genehmigung vor.
Beispiel:	ungenügende Leistung der Batterie	defekter Anlasser, Motorschaden Ausnahme: Benzinmangel ist "Schleppen ohne Genehmigung" (unterschiedliche Entscheidungen), vgl. OLG Hamm v. 07.01.99, Nothilfegedanke ist gegeben, abschleppen ist möglich
Zulassung bzw. Betriebs- erlaubnis:	für ziehendes Kfz und angeschlepptes Fahrzeug sind Zulassung (bzw. BE) erforderlich	hinteres Fahrzeug: gem. § 18 / I StVZO ist keine Zulassung erforderlich; auch keine BE, da nicht in § 18 / II StVZO genannt
Fahrerlaubnis:	vorderes Fahrzeug: erforderliche FE für sein Kfz	vorderes Fahrzeug: erforderliche FE für sein Kfz
		§ 6 / I FeV
	hinteres Fahrzeug: erforderliche FE für sein Kfz	hinteres Fahrzeug: keine FE erforderlich, da Anhänger
	beide Fahrzeuge gelten als selbständige Kfz, nicht als Zug	aber der Lenker muß ein ge- eigneter Fahrzeugführer i. S. § 31 StVZO sein
Steuer:	beide Fahrzeuge sind steuerpflichtig § 1 / I Nr. 1 KraftStG	abgeschlepptes Fahrzeug: keine Steuerpflicht § 3 Nr. 1 KraftStG, da gem. § 18 / I StVZO zulassungsfrei
Versicherung:	beide Fahrzeuge sind versicherungspflichtig gem. § 1 PflversG	abgeschlepptes Fahrzeug: keine Versicherungspflicht § 2 / I Nr. 6c PflversG, da der Anhänger von der Zulassung ausgenommen ist. § 10 a AKB versicherungsrechtliche Deckung über das ziehende Fahrzeug
Sonstiges:		 betriebsunfähig wegen technischer Mängel (Anlasser defekt), aus Sicherheitsgründen (Bremsen oder Beleuchtung ist ausgefallen) beachte § 15 a StVO Verhaltensvorschriften beim hinteren Fahrzeug kein amtl. Kennzeichen nötig hinteres Fz. ist kein Anhänger i. S. § 18 / I StVZO abgeschlepptes Fahrzeug muß nachts 2 rote Schlußleuchten und 2 rote Rückstrahler haben. Leuchtenträger möglich gem. § 49 a IX Nr. 7 StVZO Seil oder Abschleppstange dürfen max. 5 m lang sein und müssen z. B. mit einem roten Lappen ausreichend gekennzeichnet sein § 43 / III StVZO.
www.Verkehrsknoten	.de	© M. Teufel 01 / 2002